

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma KURT PIJAHN Handelsges. mbH, Egenhofenstraße 2, 82152 Planegg

§ 1 Allgemeines

Die Firma Kurt Pijahn Handelsges. mbH, nachfolgend Fa. Pijahn genannt, ist bereit, jede einzelne Klausel ihrer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abzuzändern, sofern dies der Vertragspartner wünscht. Sollte dieser innerhalb von drei Tagen nach Übersendung dieser AGB keine Abänderungswünsche geäußert haben, so erlangen diese AGB Geltung für diesen und alle zukünftigen Verträge zwischen den Parteien, auch dann, wenn spätere telefonische oder mündliche Abschlüsse nicht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Anerkennung dieser AGB getätigt werden. Der Vertragspartner erkennt diese ausdrücklich durch die erstmalige Entgegennahme der Verkaufs- und Kaufbestätigung oder der Rechnung als verbindlich an. Vom Vertragspartner gewünschte abweichende Bedingungen insbesondere in der Form von Gegenbestätigung unter Bezug auf fremde AGB gelten nur, wenn sie von der Firma Pijahn ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Angebote und Preise

Alle Angebote und Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und sind freibleibend, es sei denn etwas anderes wurde vereinbart. Festofferten sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Festofferten der Fa. Pijahn haben eine Gültigkeitsdauer von maximal 3 Tagen.

In den Preisen sind keinerlei Bestandteile für die Durchführung der Verpackungsverordnung wie z. B. Rücktransport-, Entsorgungs-, Sammel- und Lagerungskosten für Verpackungen enthalten. Abzüge hierfür sind deshalb nicht zulässig.

Bestellt der Vertragspartner die Ware auf elektronischem Wege, wird die Fa. Pijahn den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

§ 3 Lieferverpflichtung

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer der Fa. Pijahn. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Firma Pijahn zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes des Zulieferers der Fa. Pijahn.

Der Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Schadensersatzansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, dass Pijahn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Höhere Gewalt, wie z. B. Aufruhr, Streik, Diebstahl, Verkehrsstockung, Nässe, Frost, Energiemangel, Fehlen von Arbeitskräften, berechtigt die Fa. Pijahn die Lieferfristen angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn die Fa. Pijahn hat dies zu vertreten.

Berechnungsgrundlage an den Vertragspartner sind die am Verladeort festgestellten Originalmengen. Teillieferungen sind zulässig.

Fa. Pijahn gehört nicht zu den abgabepflichtigen Betrieben im Rahmen des Abgabefondgesetzes (CMA). Abgaben gehen deshalb stets zu Lasten des Vertragspartners von Fa. Pijahn.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Käufer über. Eine Versicherung wird nur nach Vereinbarung mit dem Vertragspartner auf dessen Kosten abgeschlossen.

Im übrigen gelten die jeweils gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der EU mit den jeweiligen Artikeln bzw. die jeweiligen Artikelklassen betreffenden Qualitätsnormen, Deklarationsvorschriften, Leitsätze und Richtlinien. Für Obst und Gemüse die „Geschäftsbedingungen für frische essbare Gartenbau-Erzeugnisse“ (EU).

Bei Säften die „Leitsätze für Fruchtsäfte (Süßmoste)“ in Verbindung mit der „Gesamtdarstellung RSK-Werte“ herausgegeben vom VDF Verband der deutschen Fruchtsaftindustrie e. V., Bonn.

Leihverpackungen sind auf Kosten des Käufers an eine zu vereinbarende Station unbeschädigt und vollständig zurückzusenden. Werden Leihverpackungen nicht oder in beschädigtem Zustand zurückgegeben, so ist die Fa. Pijahn berechtigt, diese zu Selbstkosten zu berechnen.

Wir liefern ausschließlich Verkaufsverpackung im Sinne der Verpackungsverordnungen. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial nach Maßgabe der Verpackungsverordnung obliegt dem Käufer, Kosten für das Sammeln, die Lagerung, den Rücktransport von Mehrwegverpackung, der Entsorgung sowie eventuelle Lizenzgebühren von Entsorgungsunternehmen (z. B. Grüner Punkt) trägt der Käufer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 4 Reklamationen

Der Vertragspartner muss Qualitätsreklamationen bei offensichtlich erkennbaren Mängeln sofort bei Eingang und grundsätzlich vor der Entladung der Ware aussprechen und Fa. Pijahn schriftlich mitteilen. Mängelrügen sind unverzüglich nach Ablieferung auszusprechen und der Fa. Pijahn schriftlich mitzuteilen.

Wurde die Ware nach Besichtigung durch den Vertragspartner gekauft, so ist jede Reklamation ausgeschlossen. Stückzahl und Gewichtsreklamationen sind innerhalb von 48 Stunden nach Bereitstellung der Ware durch den Auszählungsbefund, Tatbestandsaufnahme oder bahnamtliche Wiegekarte

Transportführer an Fa. Pijahn zu melden. Bei Waggons sind bahnamtlicher vorzulegen. LKW sind bei Gewichtsreklamationen auf einer öffentlichen Waage zu verwiegen. Die Wiegekarten sind durch einen neutralen vereidigten Wäger zu bestätigen. Achsverwiegungen werden nicht anerkannt. Untergewichte, Fehlmengen sowie Temperaturschäden, offen erkennbare Mängel etc. sind im Originalfrachtbrief einzutragen und durch den Fahrer, unter Angabe der Passnummer, bestätigen zu lassen. Bei Meidung des Verlustes etwaiger Ansprüche, sind Fa. Pijahn die Originalunterlagen unverzüglich vorzulegen.

Beanstandungen durch Dritte sind unwirksam. Die beanstandete Ware ist bis zum Eintreffen von Verfügungsbestimmungen des Absenders oder von Fa. Pijahn sachgemäß zu behandeln und aufzubewahren (§§347,379 HGB), Rück- und Weitersendungen beanstandeter Waren dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung oder Genehmigung von Fa. Pijahn vorgenommen werden. Die Fa.

Pijahn hat bei gemeldeten Mängeln, gleich aus welchen Gründen, Anspruch auf ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten. Bei Streitigkeiten hat der Vertragspartner nachzuweisen, dass Fa. Pijahn nicht vertragsgemäß geliefert hat. Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen, sobald die Ware von fremder Seite verändert worden ist, bzw. vom Vertragspartner in den Bearbeitungsprozess gegeben wurde. Jede Lieferung oder Teillieferung durch Fa. Pijahn gilt als selbständiges Geschäft. Etwaige Mängel bei der Teillieferung sind deshalb ohne Folgen für andere Lieferungen oder Teillieferungen der Fa. Pijahn.

§ 5 Zahlungen, Eigentumsvorbehalt u. a.

Der Vertragspartner hat alle Zahlungen an Fa. Pijahn sofort rein netto bei Lieferung und Rechnungserhalt zu leisten. Reklamationen befreien den Vertragspartner nicht von dieser Verpflichtung. Zahlungen durch Wechsel werden ausdrücklich nicht akzeptiert. Eine Zurückbehaltung wegen nicht anerkannter Gegenforderungen aus laufender Geschäftsbeziehung mit Fa. Pijahn ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig. Bis zur vollen Bezahlung, bei Schecks bis zum endgültigen Eingang des Geldes, bleibt die Ware und/oder das durch eine Be- oder Verarbeitung hieraus hergestellte Produkt Eigentum der Fa. Pijahn. Im Falle einer Vermischung wird Fa. Pijahn Miteigentümer nach Maßgabe der §§ 947, 948 BGB.

Die Ware bleibt außerdem bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, im Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 25%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

Der Vertragspartner darf die Ware oder das durch eine Be- oder Verarbeitung hieraus hergestellte Produkt in seinem ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, wobei die Kaufpreisforderung bereits jetzt an Fa. Pijahn abgetreten wird. Soweit der Kaufpreis von einem Dritten an den Vertragspartner der Fa. Pijahn bezahlt wird, hat der Vertragspartner ihn nur treuhänderisch für Rechnung der Fa. Pijahn getrennt zu vereinnahmen und unverzüglich an Fa. Pijahn bis zur Höhe ihrer Forderungen abzuführen.

Von Eingriffen von Gläubigern des Vertragspartners, insbesondere Pfändungen der Ware, hat der Vertragspartner die Fa. Pijahn sofort fernmündlich sowie durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Alle Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dieser übernimmt ausdrücklich die Haftung auch für alle diejenigen Schäden, die durch eine Verletzung der Benachrichtigungspflicht entstehen.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, über die ihm gegenüber Fa. Pijahn zustehenden und erwachsenen Rechte und Ansprüche im Wege der Abtretung, Verpfändung oder auf andere Weise Verfügungen zu Gunsten Dritter zu treffen. Enthält die Auftragsannahme oder die Rechnung des Vertragspartners Vorbehalte hinsichtlich der Rechte Dritter, oder wird sonst wie auf Rechte Dritter hingewiesen, so wird dieses auch ohne ausdrücklichen Widerspruch von Fa. Pijahn dieser gegenüber unwirksam.

Kommt der Vertragspartner den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder bestehen berechtigte Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so ist Fa. Pijahn berechtigt, unverzügliche Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und bei Nichtzahlung oder Nichtstellung einer Sicherungsleistung ihrerseits weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei leichtverderblicher und zur Verfügung gestellter Ware kann dies innerhalb von 3 Stunden verlangt werden.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand u. a.

Erfüllungsort für die Lieferung von Fa. Pijahn an den Vertragspartner ist der Versendeort. Die Versendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartner. Die Kostenübernahme durch Fa. Pijahn hat keine Auswirkungen auf die Gefahrtragung (§ 269 Abs. 3 BGB). Auch bei frachtfreier Lieferung zum Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für die Lieferung der Versendeort. Bei Frankollieferungen werden von Fa. Pijahn lediglich die Frachtkosten franko Station vorauslagt oder getragen. Erfüllungsort für die Zahlung durch den Vertragspartner und Gerichtsstand auch für den Urkunden- und Wechselprozess ist in allen Fällen München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) wird ausgeschlossen.

Ist eine der obigen Bedingungen oder ein Teil davon unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bedingungen soll gelten, was dem erkennbar gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.